



## **Änderung der Corona-Verordnung zum 24.04.2021**

Mit der aktuellen Änderung der Corona-Verordnung des Landes passt Baden-Württemberg die generellen Regelungen und die Notbremsen-Regelung an die bundeseinheitlichen Vorgaben des novellierten Infektionsschutzgesetzes des Bundes an.

Hier finden Sie die aktuellen Corona Regeln auf einen Blick, sowie die vollständige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg:

[210423 Auf einen Blick mit Bundesregelungen V2 \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[210423 CoronaVO konsolidierte Fassung ab 210424.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Für den Schießsport ergeben sich daraus geringfügige Änderungen zu den bisherigen Regelungen (rot).

### **Regelungen im Bereich Sport ab dem 24. April 2021:**

- Der Betrieb von Schießstätten (Innen- und Außensportanlagen) ist für kontaktarmen Individualsport mit maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten erlaubt. Die Kinder der beiden Haushalte **bis einschließlich 13 Jahre** zählen dabei nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben gelten als ein Haushalt.
- Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlichen Gruppen genutzt werden (jeweils nicht mehr als fünf Personen aus maximal zwei Haushalten).
- Die Regelung, dass mehrere Gruppen gleichzeitig Sport treiben dürfen, gilt nur für weitläufige Sportanlagen, wenn ausgeschlossen ist, dass sich die Gruppen untereinander begegnen.
- Im Freien dürfen Gruppen von bis zu 20 Kindern **bis einschließlich 13 Jahren** die Schießstätten nutzen. Für die Betreuung notwendige Aufsichtspersonen zählen nicht zur Gesamtpersonenzahl.
- Die Nutzung von Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht erlaubt (Ausnahme: Einzelnutzung von Toiletten).
- Der Wettkampfbetrieb ist untersagt (mit Ausnahme des Profisports).

### **Lockerungen in Landkreisen mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50**

- Fällt die 7-Tage-Inzidenz fünf Tage in Folge unter 50, treten Lockerungen in Kraft
- Schießsport ist in Gruppen von nicht mehr als zehn Personen im Freien und auf Außensportanlagen möglich.
- Schießstätten innerhalb geschlossener Räume können mit maximal fünf Personen aus zwei Haushalten genutzt werden.
- Aber: Steigt in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge auf oder über 50, werden die Lockerungen automatisch wieder aufgehoben!
- Umkleiden, sanitäre Anlagen und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht genutzt werden.



## **„Notbremse“ in Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100**

- Steigt in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge auf über 100, treten in diesem Landkreis automatisch Beschränkungen auch beim Schießsport in Kraft.
- Schießanlagen dürfen nur noch allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts benutzt werden.
- **Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest. Hierfür können kostenfreie Bürgertests genutzt werden.**
- Die Nutzung durch Profi- oder Spitzensport / für dienstliche Zwecke (z. B. Polizei) bleibt weiter erlaubt.
- Weitläufige Anlagen dürfen weiterhin von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.
- Umkleiden, sanitäre Anlagen und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht genutzt werden.

Unabhängig von den Inzidenzwerten sind weiterhin die Abstandsregeln sowie die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Außerdem ist nach wie vor die Anwesenheit auf den Sportanlagen zu dokumentieren.

Ob ein Stadt- oder Landkreis die Kriterien für einen Lockerungsschritt oder für eine Verschärfung erfüllt, entscheidet nach Prüfung das Gesundheitsamt vor Ort. Das Land Baden-Württemberg veröffentlicht tagesaktuell die [Infektionszahlen und 7-Tage-Inzidenzen für Baden-Württemberg und die einzelnen Stadt- und Landkreise](#).

## **Veranstaltungen**

- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen sind untersagt
- Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden
- Veranstaltungen, wie Mitgliederversammlungen, Vereinssitzungen, etc., sind erlaubt. Hierbei ist jedoch kritisch zu prüfen, ob diese Versammlung nicht verschoben oder virtuell durchgeführt werden kann. Falls dies nicht möglich ist, gilt es den Infektionsschutz und die [AHA+L-Regeln](#) unbedingt einzuhalten.
- Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe zu erstellen und die Daten der Anwesenden zu dokumentieren.

## **Wichtig**

Bei allen Aktivitäten sind die regionalen Regelungen zu Ausgangsbeschränkungen zu beachten!

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

*Ihr Badischer Sportschützenverband*